

## Barrierefreies Planen und Bauen in Wien

Jour-Fixe vom 07. Juni 2017



Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 37  
Baupolizei - Fachgruppen  
Leitung  
Dresdner Straße 73-75, 2. Stock.  
A - 1200 Wien  
Telefon: (+43 1) 4000-37100  
Telefax: (+43 1) 4000-99-37100  
E-Mail: [fachgruppen@ma37.wien.gv.at](mailto:fachgruppen@ma37.wien.gv.at)  
[www.bauen.wien.at](http://www.bauen.wien.at)

Aktenzahl	Sachbearbeiter/in:	Durchwahl	Datum
MA37-31960-2017-2	DI Markouschek Oberstadtbaurat	01/4000-37101	Wien, 13. Jul. 2017

## AKTENVERMERK

über das am Mittwoch, 07. Juni 2017 geführte 26. Jour Fixe – Barrierefreies Planen und Bauen in Wien.

Folgende Themen/Tagesordnungspunkte wurden erörtert:

- Türen in Sektionaltoren
- ÖNORM B1600:2017-04
- Barrierefreie Erschließung eines Gebäudes über die Garage
- Fallbeispiel: Schiebetüren als Brandschutztüren in druckbelüftetem Stiegenhaus
- Bevorstehende Überarbeitung der ÖNORM B 1600 – Thema: Kontraste

### Türen in Sektionaltoren

Es wurde von externer Seite angefragt, ob es Anforderungen an die Höhe von Schwellen bei Gehflügel in Sektionaltoren gibt.

Hierzu ist festzuhalten, dass gem. OIB-RL 4 Pkt. 3.1.3 Schwellen und Türanschläge zu vermeiden sind. Erforderliche Schwellen und Türanschläge dürfen 2 bzw. 3 cm nicht übersteigen. Dies gilt insbesondere für Türen im Verlauf von Fluchtwegen.

Sofern der Gehflügel in einem Sektionaltor eine Tür im Verlauf eines Fluchtweges ist, darf die Höhe der Schwelle daher die in Pkt. 3.1.3 angegebenen Werte nicht überschreiten. Dient die Tür lediglich Revisionszwecken bzw. ist die Tür lediglich eine Türe im Verlauf des 2. Rettungsweges, dann sind auch höhere Schwellen zulässig.

Sofern die zulässige Höhe der Schwelle systembedingt überschritten wird, wären im Bedarfsfall korrigierende Maßnahmen im Bodenbereich zu setzen (z.B. stumpf einlaufendes Tor).

Anmerkung: Gleiches gilt auch für Gehflügel in Brandschotten, die beispielsweise Brandabschnitte in Garagen trennen.

**ÖNORM B1600:2017-04**

Aufgrund eines Antrags der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland (LAIK-WNB), welcher in der Folge durch das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) und die Magistratsdirektion der Stadt Wien (Geschäftsbereich Bauten und Technik, Stadtbaudirektion) unterstützt wurde, wurde ein Normprojekt zur Änderung der ÖNORM B 1600:2013, Abschnitt 5.1.5 „Türen“ und Anhang D „Prüfanordnung für die Messung der Bedienkräfte von Türen vor Ort“ umgesetzt. Die wesentlichen Änderungen sind nachfolgend angeführt:

Abschnitt 2 „Normative Verweisungen“	Die normativen Verweisungen wurden aktualisiert.
Abschnitt 5.1.5 „Türen“	Die Absätze 1, 2 und 3 wurden geändert.
Anhang D „Prüfanordnung für die Messung der Bedienkräfte von Türen vor Ort“	Es erfolgte eine ersatzlose Streichung des gesamten Anhanges D.
Literaturhinweise	Die Literaturhinweise wurden aktualisiert.

**Barrierefreie Erschließung eines Gebäudes über die Garage**

Die im letzten JF festgelegten Kriterien zu barrierefreien Erschließung eines Gebäudes über die Garage wurden reflektiert und geringfügig im Sinne einer besseren Lesbarkeit überarbeitet. Der erläuternde Text sowie die nunmehr festgelegten Kriterien/Auflagen werden in das Dokument „Barrierefreies Planen und Bauen in Wien“ im Sinne des bewährten Frage-Antwort-Konzepts wie folgt eingepflegt:

*X.X Unter welchen Auflagen kann die barrierefreie Erschließung eines Gebäudes über die Garage erfolgen?*

Der Haupteingang oder ein Eingang in dessen unmittelbarer Nähe muss gem. § 115 Abs. 2 Z. 1 BO stufenlos erreichbar sein. Sind für die Erschließung eines Gebäudes mehrere Stiegen (Treppenhäuser) erforderlich, ist jeder Eingang dieser Stiegen stufenlos erreichbar auszuführen. Ein Zugang für Menschen mit Behinderung nur durch die Garage ist grundsätzlich nicht zulässig, weil eine Garageneinfahrt keinen Gebäudeeingang im Sinne des § 115 BO darstellt und in der Regel von z.B. Besuchern nicht ohne fremde Hilfe begangen werden kann. Außerdem sind Fahrgassen in Garagen keine Gehwege für den Durchgang.

Bei Gebäuden in Hanglage und wenn die barrierefreie Erschließung des Gebäudes außerhalb der Garage durch die Errichtung zusätzlicher Personenaufzüge oder vertikaler Hebeeinrichtungen für Personen einen unverhältnismäßigen Mehraufwand erfordern würde, kann unter folgenden Bedingungen im Sinne des § 2 WBTV 2015 gleichwertig abgewichen werden:

- der Eingang zur Garage von der Grundgrenze sowie der gesamte Gehweg innerhalb der Garage muss den Anforderungen an die Barrierefreiheit entsprechen;

- die Zugangstür zur Garage muss die Anforderung an barrierefreie Türen gemäß OIB-RL 4, erfüllen;
- eine Gegensprechanlage zu den Wohnungen bzw. Betriebseinheiten ist bei der Zugangstür zur Garage erforderlich;
- die Erschließung darf direkt über die Fahrgasse erfolgen, wenn die Anzahl der Stellplätze in der Garage nicht mehr als 20 beträgt; bei mehr als 20 Stellplätzen in der Garage muss eine von der Fahrgasse getrennte Erschließungsfläche für Fußgänger vorhanden sein; wenn in der Garage außer der Fahrgasse keine getrennte Erschließungsfläche für Fußgänger vorhanden ist, muss auf der Fahrgasse eine deutlich sichtbare Bodenmarkierung den Weg zum Treppenhaus / zu den Treppenhäusern anzeigen;
- der barrierefreie Gehweg vom Garagenzugang zum entferntesten Treppenhauszugang (mit Personenaufzug) innerhalb der Garage darf 40 m nicht überschreiten;
- die Beleuchtung in der Garage und insbesondere im Bereich der Erschließungsflächen muss jener von Treppenhäusern und Gängen entsprechen;
- die Türen zu Treppenhäusern bzw. Garagenschleusen dürfen von keiner Seite versperrbar ausgeführt werden und müssen den Anforderungen an die Barrierefreiheit entsprechen;
- der barrierefreie Weg muss vom Liegenschaftszugang aus gekennzeichnet sein; in der Garage ist ein Hinweis auf diese besondere Begegnungssituation anzubringen,

### Fallbeispiel: Schiebetüren als Brandschutztüren in druckbelüftetem Stiegenhaus

Es wurde von externer Seite angefragt, ob in einem Wohnhaus mit druckbelüftetem Stiegenhaus brandfallgesteuerte Schiebetüren anstelle von Drehflügeltüren zur Abtrennung der Gänge zum Stiegenhaus eingebaut werden dürfen. Der Anfrage wurde der Grundriss des Regelgeschosses, sowie eine Begründung für das gleichwertige Abweichen im Sinne des § 2 WBTV angeschlossen. In der Grundrissdarstellung (Abb. 1) sind die projektierten brandfallgesteuerten Schiebetüren strichliert dargestellt.

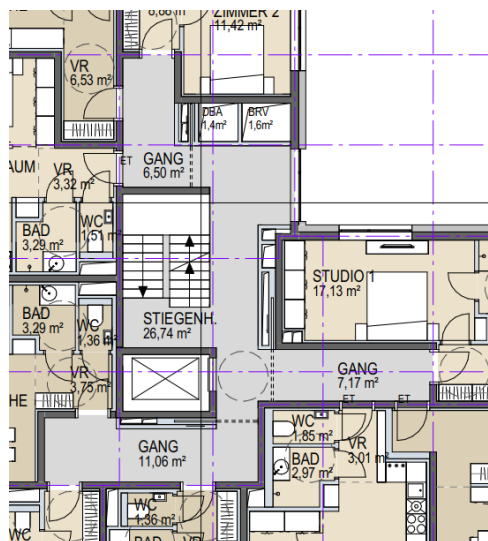


Abb. 1

Vorweg ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall weniger als 15 Personen auf die jeweilige Schiebetüre (brandfallgesteuerte Brandschutztüre) angewiesen wären (in Abhängigkeit einer zu erwartenden Belegung der einzelnen Wohnungen).

Im Wesentlichen liegt hier eine ähnliche Situation, wie sie bereits im Pkt. 2.16 des Dokuments „Barrierefreies Planen und Bauen in Wien“ behandelt wurde, vor. Durch die Brandfallsteuerung steht die Türe im Regelbetrieb offen. Obwohl in Wohngebäuden die Wohnung im Falle eines Brandes grundsätzlich als sicherer Verweilbereich gilt, könnten durch Montage und geeignete Positionierung der Beschläge fehlende Anfahrbereiche kompensiert werden, sodass dann auch das Öffnen der Türe im Brandfalle für mobilitätseingeschränkte Personen möglich wäre. Zudem kann der Feststellung, dass bei aktiver Druckbelüftung das Öffnen der Schiebetür mit weniger Kraftaufwand möglich ist (vgl. Drehflügeltüre), gefolgt werden.

Sofern es sich bei den Schiebetüren (Brandschutztüren) um zertifizierte Produkte handelt und im Bodenbereich keine Stolpergefahr durch Schwellen oder Führungsschienen generiert wird, wäre im gegenständlichen Fall die Genehmigungsfähigkeit in Anwendung des § 2 WBTv gegeben.

Empfohlen wird, am Türblatt beidseitig entsprechende Hinweise auf den Öffnungsmechanismus anzubringen.

### **Bevorstehende Überarbeitung der ÖNORM B 1600 – Thema: Kontraste**

Aufgrund von Schwierigkeiten und Problemen in der Umsetzung der Kontrastanforderungen in der ÖNORM B 1600 wird eine Überarbeitung dieses Teils der ÖNORM vom Komitee angestrebt. Hierzu sollen aufbauend auf den Expertisen eingeladenen Experten alternative Vorschläge zur derzeit aktuellen Formulierung und der daraus resultierenden Problematik erarbeitet werden. Als Hauptgrund für die Schwierigkeiten in der Umsetzung der aktuellen Formulierung „Kontrastierende Kennzeichnungen“ wurde die Berechnungsmethode erkannt ( $\text{Kontrast} = \text{LRV } 1 - \text{LRV } 2$ ). Neue Berechnungsformel, Grenzwerte und Bestimmungsmethoden sollen helfen, die derzeitigen Probleme in der Praxis zu beheben. Diese beruhen auf den bekannten und neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie aus den Recherchen von vergleichbaren Normen in Deutschland.

### **Nächster Termin:**

Mittwoch, 13. September 2017, 9.00 bis 12.00 Uhr  
Magistratsabteilung 37  
1200 Wien, Dresdner Straße 73-75, EG, Zimmer E 18

Für den Abteilungsleiter:  
DI Markouschek  
Oberstadtbaurat

Ergeht an:

Dipl.-Ing. Barbara Urban, [urban@urban-architektur.at](mailto:urban@urban-architektur.at)  
Dipl.-Ing. Dr. Reinhold Eder, [reinhold.eder@wien.gv.at](mailto:reinhold.eder@wien.gv.at)  
Ing. Maria-Rosina Grundner, [maria.grundner@mobilitaetsagentur.at](mailto:maria.grundner@mobilitaetsagentur.at)  
Dipl.-Ing. Peter Habla, [peter.habla@wien.gv.at](mailto:peter.habla@wien.gv.at)  
Dipl.-Ing. Thomas Hoppe, [thomas.hoppe@hoppe.at](mailto:thomas.hoppe@hoppe.at)  
Dipl.-Ing. Andreas Klos, [a.klos@mischek.at](mailto:a.klos@mischek.at)  
Dipl.-Ing. Robert Labi, [robert.labi@wien.gv.at](mailto:robert.labi@wien.gv.at)  
Sophie Ronaghi-Bolldorf, architecte d.p.l.g., [architekten@bolldorf.at](mailto:architekten@bolldorf.at)  
Dipl.-Ing., Rudolf Szedenik, [r.szedenik@schindler-szedenik.at](mailto:r.szedenik@schindler-szedenik.at)  
Dipl.-Ing.in Ute Reinprecht, [u.reinprecht@b-i-p.com](mailto:u.reinprecht@b-i-p.com)  
Mag. Klaus Wolfinger, [office@klaus-wolfinger.at](mailto:office@klaus-wolfinger.at)  
Ing. Bernhard Hruska, [office@barrierefrei.co](mailto:office@barrierefrei.co)  
Dipl.-Ing. Ernst Schlossnickel, [ernst.schlossnickel@wien.gv.at](mailto:ernst.schlossnickel@wien.gv.at)  
Mag. Gerald Fuchs, [gerald.fuchs@wien.gv.at](mailto:gerald.fuchs@wien.gv.at)  
Ing. Melanie Cenefels, [melanie.cenefels@wien.gv.at](mailto:melanie.cenefels@wien.gv.at)  
Ing. Sabine Dremsa, [sabine.dremsa@wien.gv.at](mailto:sabine.dremsa@wien.gv.at)  
Markus Daniel, [markus.daniel@wien.gv.at](mailto:markus.daniel@wien.gv.at)

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

Magistratsabteilung 25, [post@ma25.wien.gv.at](mailto:post@ma25.wien.gv.at)  
Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien,  
Niederösterreich und Burgenland, [kammer@arching.at](mailto:kammer@arching.at)



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>